



100

Von GOTTES Gnaden,  
Friedrich August,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,  
Engern und Westphalen, &c.

Chur-Fürst, &c. &c.



iebe getreue. Nachdem, bey  
Regulirung der fünfmonat-  
lichen Winter - Verpflegung  
für einen beträchtlichen Theil derer in Un-  
seren Landen stehenden Königlich-Preussischen  
Troupen, unter andern dahin, daß die  
Pachter derer Mittergüter, sowohl sich bey  
denen zu erlangen gewesenen Preisen zu be-  
ruhigen,



ruhigen, und, wenn die Preise mittlerweile  
steigen möchten, dieserhalb keinen Regress  
an die Besizere zu nehmen, als auch die zu  
Transportirung des von denen Rittergütern  
zu leistenden, und von denen Pächtern aus  
der Wirthschaft zu nehmen nachgelassenen  
Natural-Beytrags an Körnern, Heu und  
Stroh, benöthigten Fuhren unentgeltlich  
zu verrichten, angewiesen werden möchten, an-  
getragen worden, Wir auch diese Anord-  
nung nicht nur, soviel die Ritterguts-Päch-  
tere betrifft, sondern auch, wegen sämtlicher  
Pächter, der Billigkeit gemäß finden, und  
mit der Erläuterung, daß zu denen Fuhren  
die mit verpachteten Frohndienste, soweit die  
Unterthanen solche zu leisten schuldig sind,  
mit zu gebrauchen, hierdurch ertheilet haben  
wollen;

Als ist sich hiernach allenthalben gebor-  
samst zu achten, und es ergeheth an sämtli-  
che

che Gerichts- und Unter-Obriigkeiten hiesiger  
Lande hiermit Unser Befehl, daß sothaner  
Unserer Willens-Meynung gebührend nachge-  
lebet werde, genaue Obsicht zu führen.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Da-  
tum Dresden, den 24<sup>ten</sup> Decembris, 1778.

Carl Abraham Freyherr von Fritsch.

Christian Gottlieb Kresschmar, S.



de Göttingen und ihrer Universität  
Sonderbar ist, dass die  
trotz der großen Schwierigkeit  
nicht werden, sondern

Das Buch ist im Jahr  
zum Druck, im Jahr

Das Buch ist im Jahr

Das Buch ist im Jahr



82 B 1703

(x 260 7589)





# Von GOTTES Gnaden, Friedrich August,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,  
Engern und Westphalen, &c.

Chur = Fürst, &c. &c.



liebe getreue. Nachdem, bey  
 Regulirung der fünfmonat-  
 lichen Winter = Verpflegung  
 trächtlichen Theil derer in Un-  
 stehenden Königlich = Preussischen  
 unter andern dahin, daß die  
 Rittergüter, sowohl sich bey  
 ungen gewesenen Preisen zu be-  
 ruhigen,